# Privatsphären- und Datenschutz in Community-Plattformen: Gestaltung von Online-Bewertungsportalen

Aliye Kartal<sup>1</sup>, Stephan Doerfel<sup>2</sup>, Alexander Roßnagel<sup>1</sup>, Gerd Stumme<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Projektgruppe Verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet) / <sup>2</sup>Fachgebiet Wissensverarbeitung,

Forschungszentrum für Informationstechnik-Gestaltung (ITeG) Universität Kassel, Wilhelmshöher Allee 64-66 / 73, 34109 / 34121 Kassel {kartal, a.rossnagel}@uni-kassel.de, {doerfel, stumme}@cs.uni-kassel.de

Abstract: Aufgrund der mittlerweile unüberschaubaren Vielfalt von Anwendungsmöglichkeiten des Web 2.0, findet man fast zu jedem Lebensbereich eine passende Community im Netz. Dabei steigt auch die Anzahl der Bewertungsportale stetig und betrifft längst nicht mehr nur die Bewertung von Waren, sondern erstreckt sich unterdessen auch auf Beurteilungen von Leistungen und Eigenschaften von zu bestimmten Berufsgruppen gehörenden Personen. Diese Entwicklung birgt die Gefahr, dass die dadurch gewonnenen persönlichen Daten durchaus geeignet sind, wahrheitswidrig ein übermäßig positives oder übermäßig negatives Persönlichkeitsbild des Betroffenen zu konstruieren und dadurch sein Ansehen zu beeinflussen. Im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit dem Persönlichkeits- und Datenschutz soll der folgende Beitrag Maßstäbe an eine verfassungs- und datenschutzkonforme technische Gestaltung von Online-Bewertungsportalen aufzeigen.

### 1 Einleitung

Als Erscheinungsform des Web 2.0 haben Online-Bewertungsportale seit geraumer Zeit Konjunktur. Die kostenlos und zumeist für registrierte Nutzer zur Verfügung stehenden Internetangebote ermöglichen ihren Rezipienten, Leistungen oder Eigenschaften Dritter – je nach vorgegebenen Nutzungsinhalten und -bedingungen – zu evaluieren. Während die Bewertungen grundsätzlich als verfassungsrechtlich geschützte Meinungsäußerungen eingeordnet werden können, beinhalten sie gleichzeitig im Gegensatz zu reinen Warenbewertungen eine persönlichkeitsrechtliche Relevanz auf Seiten des Bewerteten. So ist neben einer möglichen Beeinträchtigung der informationellen Selbstbestimmung eine aus der Bewertung resultierende Prangerwirkung oder Degradierung des Bewerteten zu einem Beobachtungsobjekt der kritikfreudigen Menge möglich.

Die von den Bewertungen ausgehenden Risiken werden dabei nicht zuletzt aufgrund der erheblichen Breitenwirkung des World Wide Web durch die Web 2.0-spezifischen Elemente verstärkt. Sowohl aktiv als auch passiv steht das Angebot einer nicht bestimmbaren Personenzahl zur Nutzung bereit. Darüber hinaus ist die besondere Dauerhaftigkeit von

Online-Inhalten zu berücksichtigen sowie der Umstand, dass aufgrund der Anonymität der Nutzer oftmals keine direkte Reaktionsmöglichkeit seitens der Betroffenen möglich ist. Schließlich stellt das Web 2.0 auch im Hinblick auf die Datenmenge sowie die zur Verfügung stehenden Analyse- und Verknüpfungsinstrumente ein qualitatives und quantitatives Fundament für Online-Bewertungen und die damit einhergehenden Gefahren dar.

Nicht unberücksichtigt bleiben dürfen indes die positiven Aspekte von Online-Bewertungen, die vor allem in der Gewinnung von Transparenz und Qualitätssicherung bestehen. Dies kann im Bereich von Wissenschaft und Forschung von großer Bedeutung sein, da anhand von professionellen Online-Literaturbewertungssystemen beispielsweise die nicht mehr zu durchdringende Publikationsfülle reduziert oder zumindest überblickt werden kann. Eine entsprechende Studie wird derzeit im Rahmen des DFG-Projekts "Informationelle Selbstbestimmung im Web 2.0 (Info 2.0)" am kooperativen Verschlagwortungssystem BibSonomy durchgeführt. Während der folgende Beitrag eine abstrakte Behandlung von Online-Bewertungsportalen enthält, wird im Rahmen des Projekts die besondere Bedeutung von Online-Bewertungen im Bereich wissenschaftlicher Literatur erarbeitet, rechtlich und technisch erörtert und es werden entsprechende Gestaltungsvorschläge abgeleitet.

Nachdem im Folgenden die Grundlagen (Abschnitt 2) sowie die rechtlichen Anforderungen und Kriterien (Abhschnitt 3) dargelegt werden, befasst sich der Beitrag in Abschnitt 4 beispielhaft mit einzelnen Merkmalen, die bei der rechtskonformen Gestaltung von Bewertungssystemen zu berücksichtigen sind.

### 2 Grundlagen

In Online-Bewertungssystemen werden Ressourcen verschiedener Art von den Benutzern des Systems begutachtet. Als Ressourcen können dabei Daten über Objekte (z. B. Waren, Informationen) oder auch Personen und deren Leistungen (z. B. Dienstleister, Lehrer, Ärzte) betrachtet werden. Einen besonderen Fall stellt hierbei die Bewertung von Literatur dar, da neben der besonderen Persönlichkeitsrelevanz von Literatur bei negativen Bewertungen der Zugang zu bestimmten Berufen erschwert oder sogar verhindert werden kann. Weiter kann unterschieden werden zwischen Systemen, in denen die Ressourcen vom Systembetreiber vorgegeben werden (z. B. Artikel in Verkaufsportalen) oder Systemen, in welche Ressourcen von den Benutzern in diese eingestellt werden.

Ein Beispiel für den letzteren Fall sind sogenannte Tagging-Systeme (kooperative Verschlagwortungssysteme), die oft zusätzlich zur Grundfunktionalität des Tagging auch die Möglichkeit zur Bewertung bieten. Die Benutzer eines solchen Systems können selbst Ressourcen anlegen, z. B. Bilder, Lesezeichen auf Webseiten oder Referenzen auf Publikationen. Ein Benutzer trägt im System die Ressource selbst oder deren Beschreibung ein und versieht diese mit meist frei wählbaren Schlagwörtern (Tags). Auf diese Weise gestaltet der Benutzer eine eigene Sammlung von Ressourcen, die durch die Tags leicht wiedergefunden werden können. Durch die öffentliche Speicherung der Einträge wird außerdem ermöglicht, auch Einträge anderer Benutzer zu lesen und gegebenenfalls zu übernehmen.

Damit können Ressourcen mehrfach im System auftauchen. Ferner können auch verschiedene Beschreibungen der gleichen Ressource in das System gelangen. Die dabei entstehende Datenstruktur bezeichnet man als *Folksonomy*. Genauer beschreibt der Begriff eine Menge von Benutzern, eine Menge von Ressourcen und eine Menge von Schlagwörtern zusammen mit der Tagging-Relation, in der beschrieben wird, welche Schlagwörter jeweils von einem Benutzer einer Ressource zugewiesen wurden.

Anders als in Systemen, bei denen Ressourcen von Systembetreibern verwaltet werden, kann bei Inhalten, die vom Benutzer eingestellt werden, die Auswahl der Ressourcen kaum kontrolliert werden. Insbesondere können Beschreibungen von Ressourcen eingestellt werden, ohne dass der Eigentümer oder Produzent dieser Ressourcen davon Kenntnis hat. Ressourcen können auch mehrfach (in verschiedenen Einträgen) und u. U. mit verschiedenen Beschreibungen im System gespeichert sein. Ferner muss damit gerechnet werden, dass über Ressourcen bewusst oder unbewusst falsche Angaben gemacht werden oder dass irrelevante oder unpassende Ressourcen von Spammern ins System gebracht werden können.

Viele Systeme bieten neben den Kernfunktionen auch Möglichkeiten zur sozialen Vernetzung. Beispielsweise können Benutzer (offenen oder zugangsbeschränkten) Gruppen beitreten oder im System Relationen zu anderen Benutzern anlegen, z. B. durch das Hinzufügen von Benutzern zu eigenen Freundschafts- oder Vertrauenslisten. Diese Verbindung von Benutzern ermöglicht eine Sichtbarkeitsbeschränkung von Bewertungen. Beispielsweise können bestimmte Details einer Bewertung oder der Name des Bewertenden nur für bestimmte andere Benutzer (Freunde oder Gruppenmitglieder) sichtbar gemacht und für alle weiteren Benutzer des Systems verborgen werden.

# 3 Rechtliche Anforderungen und Kriterien

Ansatzpunkte zur rechtlichen Beurteilung von Online-Bewertungsportalen stellen auf verfassungsrechtlicher Ebene zum einen die Mediengrundrechte des Art. 5 GG auf Seiten der Bewertenden und die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG sowie das informationelle Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf Seiten der Bewerteten dar. Zugleich ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht aller registrierten Nutzer zu beachten. Darüber hinaus findet für den Bereich der Online-Bewertungen die einfachgesetzlichen Regelungen des Telemediengesetzes (TMG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Berücksichtigung.

### 3.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen

In ihrer Funktion als Freiheits- und Abwehrrechte sind die Grundrechte im Wesentlichen als Schutzrechte des Bürgers gegenüber dem Staat anzusehen. Vor dem Hintergrund des Verständnisses der Grundrechte als objektive Werteordnung erschöpfen sich die Grundrechte aber nicht in ihrer Abwehrfunktion gegen den Staat, sondern strahlen auf die ge-

samte Rechtsordnung aus. Insoweit haben sie mittelbaren Einfluss auf das Privatrecht, welches infolgedessen "im Lichte der Grundrechte" auszulegen ist<sup>1</sup>. Die objektive Werteordnung der Grundrechte entfaltet dabei eine mittelbare Drittwirkung über eine im Wege der praktischen Konkordanz vorzunehmende Interessenabwägung zwischen den sich gegenüber stehenden Rechten.

#### 3.1.1 Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG

Nach Art. 5 Abs. 1 GG hat jeder das Recht, (unter Ausschluss der Zensur – Satz 3) seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Zum Gewährleistungsbereich der Meinungsfreiheit gehört das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens und des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung, wohingegen reine dem Beweis zugängliche Tatsachenbehauptungen nicht erfasst sind [Bet09]. Gleichzeitig ist das Recht auf Meinungsäußerung aber nicht beschränkt auf objektivierbare, allgemein gültige Werturteile. Vielmehr werden auch subjektive Einschätzungen geschützt. Dabei darf allerdings die Grenze zur Schmähkritik oder Formalbeleidigung nicht überschritten werden.

Sozusagen spiegelbildlich räumt Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG dem Einzelnen als "Voraussetzung demokratischer Publizität" gleichzeitig das (Grund-)Recht ein, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Als allgemein zugängliche Informationsquellen sind alle Träger von Informationen zu sehen, die geeignet und bestimmt sind, der Allgemeinheit, mithin einem individuell nicht bestimmbaren Personenkreis, Informationen zu verschaffen.<sup>2</sup> Zwar hat der Einzelne keinen Anspruch auf das Zugänglichmachen von Informationen oder die Einrichtung von Informationsquellen<sup>3</sup> – erst recht nicht seitens privater Unternehmen. Doch dürfen aufsichtsbehördliche Maßnahmen bestehende Informationsquellen nicht verschließen.

#### 3.1.2 Schutz der Persönlichkeit

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht stellt eines der wichtigsten gegen die Medienfreiheiten aus Art. 5 Abs. 1 GG streitenden Grundrechte dar. Es ist in der Verfassung verankert und wird vom BVerfG aus der freien Entfaltung der Persönlichkeit im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet. Angesichts der Absolutheit der Menschenwürde ("Die Würde des Menschen ist unantastbar", Art. 1 Abs. 1 GG) ist dabei überwiegend von Art. 2 Abs. 1 GG als Grundlage auszugehen, da das allgemeine Persönlichkeitsrecht ansonsten schwer durch Gesetz beschränkt werden oder im Rahmen einer Abwägung bei Kollision mit anderen Grundrechten zurücktreten oder gar überhaupt in diese eingebracht werden könnte. Für etwaige Eingriffe heißt dies: Je mehr ein Eingriff im Bereich des Art. 1 Abs. 1 GG angesiedelt werden kann, desto schwieriger wird dessen Rechtfertigung. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>BVerfGE 7, 198 ff., Az.: 1 BvR 400/51 (Lüth-Urteil)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>BVerfGE 103, 44 (60), Az.: 1 BvR 2623/95, BvR 622/99 (Gerichtsfernsehen)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>BVerfGE 103, 44 (59), Az.: 1 BvR 2623/95, BvR 622/99 (Gerichtsfernsehen)

wird jedoch keineswegs als Ausprägung der Handlungsfreiheit gesehen, sondern ist vielmehr als eigenständiges Grundrecht zu behandeln. Denn es übersteigt das aktive Element der Persönlichkeitsentfaltung aus Art. 2 Abs. 1 GG um die eher passive Respektierung der Persönlichkeit.

Schutzgegenstand des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ist die Privatsphäre sowie der soziale Geltungsanspruch des Einzelnen. Während die Privatsphäre den Bereich schützt, in dem er (mit seinen Vertrauten) allein zu bleiben, eigene Entscheidungen zu treffen und vor Eingriffen in sein "Alleinsein" abgeschirmt zu sein wünscht, umfasst der soziale Geltungsanspruch die Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit.

Die Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht erfordert nach ständiger Rechtsprechung ein abgestuftes Schutzsystem verschiedener Sphären, in denen die Persönlichkeit entfaltet und verwirklicht wird. Danach genießen die Intim- und Geheimsphäre einen absoluten oder besonders hohen Schutz. Dagegen wirkt sich der Schutz am geringsten auf die Sozialsphäre (in der Literatur gelegentlich auch als Öffentlichkeitssphäre bezeichnet) aus. Die Persönlichkeit wird dort nämlich als Teil der sozialen Realität gerade innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltet. Daher müssen Betroffene Einschränkungen hinnehmen, wenn und soweit diese durch Gründe des Gemeinwohls oder überwiegenden Rechtsinteressen Dritter getragen werden<sup>4</sup>. Das BVerfG hat verschiedene Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannt.<sup>5</sup> Für den Bereich der Online-Bewertungen ist zwischen dem Bewertungsvorgang an sich und den entsprechenden Bewertungsinhalten zu unterscheiden. Für die Bewertungsinhalte ist die Privatsphäre mitsamt dem sozialen Geltungsanspruch entscheidend. Da Bewertungen regelmäßig auch Informationen über die Persönlichkeit enthalten, sind die Grenzen zwischen der Privatsphäre und dem sozialen Geltungsanspruch fließend. Doch ist eine Abgrenzung im Hinblick darauf, dass die unterschiedlichen Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht zu einem unterschiedlichen Schutzniveau führen, ohnehin entbehrlich [GS08]. Vielmehr kann eine Differenzierung danach vorgenommen werden, aus welcher Sphäre die publizierten Daten stammen. Obgleich die meisten Bewertungen (je nach Bewertungsforum und -kriterien) in der Regel einen sehr engen Persönlichkeitsbezug aufweisen werden, sind Evaluationen von beruflichen Qualitäten<sup>6</sup> eher in die am geringsten geschützte Sozialsphäre einzuordnen. Insoweit ist auch auf die Rechtsprechung des BGH<sup>7</sup> zu dem Lehrerbewertungsportal spickmich<sup>8</sup> zu verweisen.<sup>9</sup> Die in dem Urteil höchstrichterlich abge-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>BVerfGE 35, 202 ff., Az.: 1 BvR 536/72 (Lebach-Urteil)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>Die Bezeichnung und Abgrenzung der einzelnen Ausprägungen und Sphären sind in der Literatur nicht einheitlich.

 $<sup>^6\</sup>mathrm{So}\,z.\,B.\,$ www.meinprof.de,www.kennstdueinen.de

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>BGHZ, 181, 328 ff., Az.: VI ZR 196/08 (spickmich-Urteil)

<sup>8</sup>www.spickmich.de

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>Im Rahmen des Internetangebots spickmich werden Lehrer von ihren Schülern bewertet und erhalten schließlich als Durchschnittswert eine Schulnote. Eine Lehrerin, die mit der Durchschnittsnote 4,3 bewertet worden war, ging dabei erfolglos gegen ihre Bewertung vor. Ebenso wie die Vorinstanzen und das Gericht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren sah der BGH hier keinen Anspruch auf Löschung und Unterlassung der Nennung ihrer Daten (Name, Schule, Unterrichtsfächer, usw.) als gegeben an. Im Rahmen einer konkreten Abwägung zwischen den kollidierenden Rechten sei die Kommunikationsfreiheit der Bewertenden höher zu gewichten als das Recht der Bewerteten auf informationelle Selbstbestimmung. Eine gegen das Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

handelten Merkmale sind bei der Gestaltung von Bewertungssystemen und der konkreten Abwägung zu berücksichtigen und entsprechend des Einzelfalls zu gewichten (siehe Abschnitt 4).

#### 3.2 Datenschutzrecht

Für den Bewertungsvorgang ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einschlägig (näheres dazu in Abschnitt 4). Dieses im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983 konkretisierte Grundrecht beinhaltet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Damit schützt es den Inhaber der Daten vor unbegrenzter Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe von persönlichen Daten seitens Dritter.

Beim Umgang mit personenbezogenen Daten konkretisieren die einfachgesetzlichen Bestimmungen des TMG und BDSG die verfassungsrechtlichen Vorgaben. Während Bestands- und Nutzungsdaten, die bei der Nutzung von Telemedien entstehen, unter die Datenschutzregelungen des TMG fallen, normiert das BDSG Vorgaben zu Inhaltsdaten. 13 Die Zulässigkeit ihrer Erhebung und Verwendung richtet sich dementsprechend nach der für die jeweilige Verwendung geltenden Regelung. Bestandsdaten nach § 14 TMG sind solche personenbezogenen Daten, die z. B. bei der Registrierung erhoben und für die Begründung, die inhaltliche Ausgestaltung oder die Änderung des Nutzungsverhältnisses verwendet werden. Als Nutzungsdaten nach § 15 TMG sind diejenigen personenbezogenen Daten des Nutzers anzusehen, die während der Nutzung des Dienstes entstehen, z. B. durch Interaktionen des Nutzers mit dem Diensteanbieter. Dazu gehören z. B. die IP-Adresse des Rechners und des Nutzers, die Zeit und Dauer der Nutzung und die abgerufenen Inhalte. Inhaltsdaten, die nach BDSG beurteilt werden, sind die Daten, die der Nutzer im Rahmen seiner Interaktion mit dem Anbieter in Eingabefelder eingibt und die in keinem funktionalen Zusammenhang mit der Nutzung des Dienstes als Telemedium stehen. Dazu zählen Eingaben zu Lesezeichen, hochgeladene Inhalte, Einträge zur eigenen Person oder Kritiken zu anderen Nutzern, unabhängig davon, ob diese Einträge für andere Nutzer öffentlich sind oder nicht. Einzelne Daten können je nach Verwendungszusammenhang auch mehreren Kategorien zuzuordnen sein.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Anwendung des BDSG das sogenannte Medienprivileg des § 41 BDSG entgegengehalten werden kann<sup>14</sup> [GS08]. Demzufolge werden Presseunternehmen zur Gewährleistung des Presserechts aus Art. 5 Abs. 1 GG beim Umgang mit Daten zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken von den Anforderungen des Datenschutzrechts befreit. Je nachdem, inwieweit eine redaktionelle Aufarbeitung durch den Betreiber der Bewertungsplattform stattfindet, gelangen die Vorschriften

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup>Von untergeordneter Rolle – vorliegend daher unberücksichtigt – können weiterhin die persönliche Ehre und das Recht des Verfügungsrechts über die Darstellung der eigenen Person sein.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>BVerfGE 65, 1 (43), Az.: 1 BvR 209/83 u. a. (Volkszählungs-Urteil)

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>Siehe Fußnote 11

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup>Folgende rechtliche Grundlagen in diesem Unterkapitel werden aus dem im Rahmen des Projekts verfassten Beitrag [KLH<sup>+</sup>10], S. 3 ff. zitiert.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup>Siehe Fußnote 7

des Datenschutzrechts mithin möglicherweise überhaupt nicht zur Anwendung. In den überwiegenden Fällen, in denen das Portal einem größeren Beteiligtenkreis zur zeitgleichen Nutzung bereit steht, wird der Betreiber aufgrund der großen Nutzerzahlen indes keine redaktionellen Aufarbeitungen vornehmen können, so dass das Medienprivileg nach § 41 BDSG die Anwendbarkeit des BDSG nicht ausschließt.

Die Vorschriften des BDSG finden mit wenigen Ausnahmen nur dann Anwendung, wenn es sich bei den verwendeten Daten um personenbezogene Daten handelt. Das sind nach 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Dazu zählen alle Arten von Informationen, die in Beziehung zu einer Person stehen können, wie z. B. Name, Alter, Geschlecht, Interessen oder Bekanntschaften. Bestimmt ist die Person, wenn die Daten selbst einen unmittelbaren Rückschluss auf die Identität der Person ermöglichen, wie es etwa beim Namen oder einer nur auf eine Person zutreffenden Anschrift der Fall ist. Bestimmbar ist die Person, wenn sich ihre Identität zwar nicht aus den Daten selbst, aber mithilfe weiterer Informationen feststellen lässt, die der jeweiligen datenverwendenden Stelle zur Verfügung stehen.

Das BDSG unterscheidet beim Umgang mit Daten die Phasen der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung, wobei die Rechtmäßigkeit für jeden einzelnen Vorgang gesondert zu prüfen ist. Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist nach § 4 Abs. 1 BDSG nur zulässig, wenn es das Gesetz erlaubt oder der Betroffene einwilligt. Für einen Zweck erhobene Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt werden, es sei denn eine Norm oder die Einwilligung des Betroffenen gestatten die Zweckänderung. Eine Datenspeicherung auf Vorrat ist damit grundsätzlich unzulässig, sofern nicht besondere Bestimmungen greifen. Es sind so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben und zu verwenden und so bald wie möglich zu löschen oder zu anonymisieren. Für die Gestaltung eines Systems bedeutet dies, dass von vornherein die technische Variante zur Erreichung eines Ziels zu wählen ist, die am wenigsten Daten erfordert. Dabei soll der Einzelne jedoch nicht vor jeglicher Verwendung seiner Daten geschützt werden, sondern selbstbestimmt darüber entscheiden können, welche Daten er verarbeiten lassen möchte. Daher hat der Umgang mit den Daten transparent zu erfolgen, damit der Betroffene seine Rechte wahrnehmen kann. So stehen dem Betroffenen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen beispielsweise Auskunftsrechte sowie Berichtigung-, Löschungs- und Sperrungsansprüche zur Verfügung. 16

Die Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung sind in §§ 28 ff. BDSG enthalten, so dass der an die Zulässigkeit von Online-Bewertungsportalen zu stellende Maßstab sich nach diesen Vorschriften richtet. Welche der dort normierten Regelungen im Einzelfall einschlägig ist, hängt vom konkret zu bewertenden Sachverhalt ab. So richtet sich die Zulässigkeit z. B. nach § 28 Abs. 1 BDSG, wenn personenbezogene Daten zu eigenen Geschäftszwecken erhoben und übermittelt werden. Soweit für den Umgang mit personenbezogenen Daten berechtigte Interessen, zu denen auch die Meinungsfreiheit gehört, geltend gemacht werden,

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>Bezüglich Einzelheiten im Zusammenhang mit Online-Bewertungsportalen siehe unter 4.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup>Die Rechte des Betroffenen sind bei der Gestaltung von Online-Bewertungsportalen ebenso zu beachten. Bei der hier vorzunehmenden technisch-rechtlichen Betrachtung in Abschnitt 4 wurden sie allerdings nachrangig berücksichtigt.

sind diese – wie bei der Kollision von zwei Verfassungsgütern – mit dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen abzuwägen.

# 4 Gestaltungsmerkmale in Bewertungssystemen

Im Folgenden sollen bei einer abstrakten Betrachtung einzelne für eine rechtskonforme Gestaltung von Bewertungssystemen in Betracht kommende Merkmale erörtert werden.<sup>17</sup> Um eine verfassungs- und datenschutzgerechte Gestaltung zu gewährleisten, ist es erforderlich, mögliche Risiken zu erkennen und technisch zu minimieren.

#### 4.1 Bewertung in geschlossenen Benutzergruppen

Die Abgabe einer Online-Bewertung setzt in den meisten Fällen eine Registrierung, d. h. das Anlegen eines Benutzerkontos voraus. Dabei sind Benutzername, E-Mail-Adresse, und – je nach Bewertungsportal – die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einrichtung wie z. B. einer Schule, Universität oder wissenschaftlichen Vereinigung anzugeben. Der Zugang wird sodann durch eine Bestätigungs-E-Mail eröffnet, die an die angegebene E-Mail-Adresse versandt wird. Einige Systeme unterstützen auch andere Möglichkeiten der Authentifikation, wie z. B. das OpenId-Protokoll<sup>18</sup>, bei dem sich der Benutzer mit einem von einer dritten Partei – dem OpenId-Provider – zur Verfügung gestellten eindeutigen Identifikator beim System anmeldet. Welche weiteren Benutzerdaten dem Bewertungsportal neben der OpenId noch zur Verfügung gestellt werden, liegt beim OpenId-Provider. Dieser entscheidet, welche Daten er vom OpenId-Benutzer einfordert und welche davon er zur Verfügung stellt.

Der Kreis der Bewertenden wird durch die Registrierungspflicht faktisch eingeschränkt. Aber die Registrierung wird dennoch allen Interessierten gestattet, die bereit sind, ihre E-Mail-Adresse und weitere Daten im Rahmen der Registrierung anzugeben. Gleichwohl handelt es sich bei den registrierten Beteiligten um einen nicht bestimmbaren Adressatenkreis. Daher bietet es sich an, bei der Gestaltung von Online-Bewertungsportalen eine weitere Möglichkeit der Einschränkbarkeit in Betracht zu ziehen, indem man beispielsweise Bewertungen nur innerhalb einer konkreten Einrichtung zulässt. Anknüpfungspunkt für die Frage, inwieweit eine Bewertung seitens der gesamten registrierten Beteiligten oder eines noch weiter beschränkten Nutzerkreises zulässig ist, ist das berechtigte Informationsinteresse der Allgemeinheit. Denn während das berechtigte Interesse in einigen Fällen durchaus eine Bewertung aller Beteiligten zulassen kann (z. B. im Falle des AOK-Arztnavigators, da der potenzielle Patientenkreis schwer eingrenzbar ist), gibt es Fälle, in denen das Allgemeininteresse lediglich die Bewertung seitens weiter eingeschränkter

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup>Die hier behandelten Merkmale sind aufgrund des begrenzten Beitragsumfangs nur exemplarisch. So könnten weiterhin die mit einer Registrierungspflicht einhergehende Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die Speicherdauer der Einträge, Widerspruchsrechte des Betroffenen, die Haftung der Portalbetreiber problematisiert werden.

<sup>18</sup>http://openid.net

Nutzerkreise rechtfertigt (z. B. bei schulinternen Bewertungen).

Die technische Umsetzung einer Nutzerkreiseinschränkung ist allerdings meist schwierig, insbesondere, da von den Benutzern des Systems nur wenige Daten bekannt sind. Vor allem ist die E-Mail-Adresse kein sicheres Merkmal zur Einschränkung, da ein Benutzer ohne Weiteres mehrere E-Mail-Adressen bei verschiedenen Anbietern bekommen kann oder sogar völlig anonym temporäre E-Mail-Adressen<sup>19</sup> verwenden kann. Einige Bewertungskontexte erlauben naheliegende Beschränkungen – z. B. kann der Kreis der Bewertenden eines Universitätsprofessors auf nur diejenigen Benutzer beschränkt werden, die sich mit einer E-Mail-Adresse der entsprechenden Universität angemeldet haben. Ähnliche Beschränkungen können aber in anderen Zusammenhängen schnell zu unsachgemäßen Einschränkungen führen. Beispielsweise wären bei einer Beschränkung der Bewertenden von Lehrern auf Nutzer mit der E-Mail-Adresse der entsprechenden Schule bereits alle Schulen ausgeschlossen, die keine persönlichen E-Mail-Adressen an ihre Schüler vergeben.

In anderen Kontexten ist schon die Bestimmung eines beschränkten Nutzerkreises ein Problem. Bei der Bewertung von wissenschaftlicher Literatur beispielsweise wäre eine sinnvolle, jedoch vage Beschränkung der Kreis derer, die in der entsprechenden wissenschaftlichen Disziplin qualifiziert sind. Hier muss zunächst eine Liste von Kriterien erstellt werden, nach der die ausreichende Qualifikation gemessen wird. Für die technische Umsetzung müssten dann die entsprechenden Daten erhoben und verifiziert werden.

#### 4.2 Form der Bewertung

Die Form der Bewertungsabgabe birgt je nach Art und Weise der vorgegebenen Bewertungskategorien die meisten Gefahren für mögliche Persönlichkeitsrechtsverletzungen, da sie aufgrund der Anknüpfung an persönliche Eigenschaften vielfältige Eingriffe in die Rechte der Betroffenen ermöglichen. Die Varianten für die Bewertungsabgabe reichen dabei vom Anklicken vorgegebener Rubriken wie z. B. "menschlich", "fair", "motiviert" (spickmich) oder "trifft voll und ganz zu", "trifft eher zu" usw. in Bezug auf eine vorgegebene Eigenschaft (AOK-Arztnavigator) über die von Kriterien losgelöste Vergabe von Sternchen bis hin zu Freitextfeldern, in denen Evaluierungen durch Worturteile vorgenommen werden können.

Die Bewertungsformen lassen sich prinzipiell in zwei Kategorien unterscheiden. Angeboten werden quantitative Bewertungen, die durch Anklicken vorgegebener Schaltflächen den Systembetreibern ein einfaches Aggregieren von Bewertungen zu einem Gesamturteil ermöglichen. Die zweite Möglichkeit ist ein Freitextfeld, in das frei gewählte Bewertungen eingetragen werden kann. Hier lässt sich ein Gesamturteil aus mehreren Bewertungen wesentlich schwerer bilden. Methoden, die dies ermöglichen sind u. a. Opinion-Mining-Ansätze oder auch Sentiment-Analyse-Ansätze. In [HL04] wird z. B. beschrieben, wie sogenannte Opinion-Words benutzt werden, um aus Freitext-Rezensionen eine Meinungstendenz des Bewertenden abzuleiten. Den Autoren ist jedoch kein Bewertungsportal bekannt, in dem solche Verfahren derzeit sichtbar eingesetzt werden.

 $<sup>^{19}\</sup>mathrm{z.\,B.}$  www.tempemail.net

Eine Methode, abgegebene Bewertungen sowohl für menschliche als auch maschinelle Verarbeitung zu strukturieren, ist die Einführung von Subkategorien (so z. B. bei dem Portal Peer Evaluation<sup>20</sup>). Bei Gutachten wissenschaftlicher Literatur – wie sie im Peer-Review-Prozess für Konferenzen und Journale eingesetzt werden – sind dies Kategorien wie "Interessantheit", "Originalität", "Korrektheit", "Präsentation". In jeder dieser Subkategorien können erneut quantitative und freie Bewertungsoptionen angeboten werden.

In rechtlicher Hinsicht können alle Gestaltungsvarianten einen Problembereich darstellen, die es jeweils in einer Einzelfallabwägung auszugleichen gilt. Im Rahmen einer abstrakten Bewertung kann auf die folgenden – nicht abschließende – Risiken der einzelnen Bewertungsformen hingewiesen werden:

Die Vorgabe von Kriterien beinhaltet in der Regel einen Tatsachengehalt, der dem Beweis zugänglich ist, und damit eigentlich von der Meinungsäußerungsfreiheit i. S. d. Art. 5 Abs. 1 GG grundsätzlich nicht erfasst wird. Da Kriterienvorgaben wie im Fall des Portals spickmich "fachlich kompetent", "vorbildliches Auftreten" sich in der Regel mit den von der Meinungsäußerung geschützten Werturteilen vermengen und durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt werden, erstreckt sich der Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG gleichwohl auch auf diese. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Kriterienvorgabe ist ferner von Bedeutung, welche Sphäre des Persönlichkeitsschutzes konkret tangiert ist. Denn je eher ein Bewertungskriterium den engsten Schutzbereich betrifft, desto gravierender sind mögliche Eingriffe, und umso höhere Anforderungen werden an deren Rechtfertigung gestellt. Während Kriterien wie "fachlich kompetent" den öffentlichen Persönlichkeitsbereich betreffen und damit in die Sozialsphäre eingeordnet werden können, greifen Merkmale wie "cool und witzig" personenbezogene Eigenschaften des Bewerteten auf, so dass die Annahme, die Privatsphäre sei betroffen, naheliegt. In seiner spickmich-Entscheidung hat der BGH einen über die Sozialsphäre hinausgehenden Eingriff in die Privatsphäre allerdings mit der Begründung verneint, die Einschätzungen der Schüler würden das Auftreten der bewerteten Lehrer innerhalb des "schulischen Wirkungskreises" aufgreifen. Folglich sind bei der Gestaltung von Bewertungsportalen ausschließlich Kriterien vorzugeben, die den zu Bewertenden in einem Tätigkeitsbereich beschreiben, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit der Umwelt vollzieht. Sofern diese den privaten Wirkungskreis betreffen, muss ein entsprechendes öffentliches Interesse an der Bewertung bestehen. Ein Eingriff in die - den geringsten Schutz umfassende - Sozialsphäre ist hingegen nur dann rechtswidrig, wenn offensichtlich kein Ausgleich mit dem Allgemeininteresse besteht, so z. B. bei Schmähkritik oder Formalbeleidigung.

Diese Ausführungen gelten entsprechend für die Beurteilung der Vorgaben wie "trifft voll und ganz zu", "trifft eher zu", "trifft eher nicht zu'. Diese Gestaltungsvariante eröffnet nach dem mit spickmich vergleichbaren Schema lediglich die zusätzliche Möglichkeit, abgestufte Bewertungen am Vorbild von Schulnoten abzugeben. Ebenso vergleichbar ist die Bewertungsform der abstrakten Vergabe von Sternchen. Da diese Möglichkeit keine vorgegebenen konkreten Eigenschaften des Bewerten betrifft, kann sie demgegenüber als sachlichere Gestaltungsvariante eines Bewertungsportals gesehen werden. Allerdings bietet sie unterdessen keine Transparenz. Für passive Rezipienten ist nicht nachvollzieh-

<sup>20</sup>www.peerevaluation.org

bar, unter welchen Gesichtspunkten konkret mehr oder weniger Sterne vergeben worden sind. Ein derartiges Defizit kann durch das zusätzliche Bereitstellen von Freitextfeldern kompensiert werden. Allerdings wird dabei auf diese Weise die Gefahr geschaffen, das Platzieren von Schmähkritik oder Formalbeleidigungen zu fördern. Die Kombination aus Sternchenvergabe und freiem Worturteil ist zumindest im Bereich der Produktbewertungen eine häufig verwendete Bewertungsvariante (z. B. Amazon<sup>21</sup> oder im Social Bookmarking Bereich citeulike<sup>22</sup>). Technisch entsteht auf diese Weise ein leicht aggregierbares Gesamturteil. Dem Bewertenden ist die Möglichkeit gegeben, seine Bewertung zu erklären (zu rechtfertigen) und dem Leser die Möglichkeit, die Gründe für die Bewertung nachzuvollziehen. Durch entsprechende technische und organisatorische Einrichtungen muss dann allerdings gewährleistet sein, dass Missbrauchsfälle ausgeschlossen und diffamierende Herabsetzungen bei der Gestaltung von Bewertungsplattformen vermieden werden. Dies kann auf verschiedenen Wegen sichergestellt werden. Z. B. kann den Nutzern selbst die Möglichkeit eingeräumt werden, durch entsprechende Schaltflächen auf Missbrauchsfälle aufmerksam zu machen, indem sie dem Betreiber gemeldet werden.

### 4.3 Anzeige einer aggregierten Bewertung

Online-Bewertungsportale bieten ihren Nutzern oftmals eine Übersicht der Bewertungen in Form der Anzeige einer aus den einzelnen Bewertungen der Benutzer aggregierten Gesamtbewertung. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwiefern die Ermittlung des Wertes und die daraus gezogenen Schlüsse repräsentativ und sachgerecht sind. Insoweit ist in rechtlicher Hinsicht zu beachten, dass durch verfälschte Ergebnisse oder Rückschlüsse gegebenenfalls die Informationsfreiheit der Nutzer tangiert sein könnte.

Mehrere Aspekte müssen beachtet werden, um die statistische Verwertbarkeit der Ergebnisse zu beurteilen: Die Menge der in einem Bewertungsportal abgegebenen Bewertungen stellt eine Stichprobe aus der Menge aller Meinungen innerhalb einer betrachteten Grundgesamtheit dar (siehe 4.1). Diese Stichprobe ist dann allerdings weder zufällig gezogen, noch aktiv nach vorher gegebenen Kriterien für die Repräsentativität ausgewählt, sondern selbst rekrutiert. <sup>23</sup> Eine Mindestgröße ist eine weitere Anforderung, die an eine repräsentative Stichprobe gestellt wird. Ein solcher Schwellwert hängt von der Größe der betrachteten Grundgesamtheit ab. Oft wird auf solche Schwellen verzichtet und auch über eine geringe Anzahl von Bewertungen aggregiert. Insbesondere bei Spartenprodukten mit nur wenigen potentiellen Bewertern kommt es vor, dass die Zeit bis genügend Gutachten zusammenkommen in keinem Verhältnis zum Lebenszyklus und zur Interessantheit der Ressource steht.

Eine weitere Gestaltungsmöglichkeit ist die Aggregatsfunktion selbst. Die am meisten

 $<sup>^{21}</sup>$ www.amazon.com

 $<sup>^{22}</sup>$ www.citeulike.org

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup>[KP09] nennt u. a. folgende Probleme selbst rekrutierender Stichproben: Teilnehmer haben eine besondere Motivation zu bewerten (im Gegensatz zu Nicht-Teilnehmern), die soziodemografischen und psychografischen Merkmale der Teilnehmermenge sind nicht kontrollierbar und entsprechende Verzerrungseffekte können nicht kompensiert werden.

verwendete Funktion ist das arithmetische Mittel der abgegebenen Bewertungen (sofern quantitative Bewertungen abgegeben wurden). Die Berechnung des Mittels ist für die Benutzer leicht nachzuvollziehen. Bei der Betrachtung einer zufällig gezogenen Stichprobe ist das arithmetische Mittel ein erwartungstreuer Schätzer für das arithmetische Mittel aller Meinungen und damit für das "tatsächliche Gesamturteil". Es gibt jedoch auch Portale, die zur Aggregation kompliziertere Verfahren verwenden, wie zum Beispiel Bayessche Schätzer (u. a. bei der Zusammenstellung einer Top-Filme Liste auf der Webseite der Internet Movie Database<sup>24</sup>). Betrachtet werden unter anderem Ansätze, die das vorherige Bewertungsverhalten der Benutzer berücksichtigen. Z. B. ist eine positive Bewertung eines Benutzers der häufig zu negativeren Bewertungen tendiert eine stärkere Aussage, als eine positive Bewertung eines Nutzers, der häufig hohe Bewertungen vergibt.

Weitere Parameter sind die Gewichtung von Bewertungen nach der Erfahrung des Bewertenden, nach der Aktualität der Bewertung, oder nach dessen Vertrautheit mit der Ressource (beispielsweise ist anzunehmen, dass ein Wissenschaftler einer bestimmten Forschungsrichtung eine Arbeit dieser Richtung besser beurteilen kann als ein Außenseiter).

Schließlich besteht die Möglichkeit, die Bewertung von Ressourcen durch Benutzer wiederum von anderen Benutzern bewerten zu lassen. Beispielsweise sind die Benutzer von Amazon dazu aufgerufen, die Rezensionen anderer Käufer als "hilfreich" oder "nicht hilfreich" zu kennzeichnen. Bei solchen Systemen können besonders hilfreiche Bewertungen auch besonders hoch gewichtet werden, während wenig hilfreiche Bewertungen nur eine geringe Berücksichtigung finden. Auf diese Weise wird die Kontrolle der Fairness von Bewertungen zum Teil an die Menge der Benutzer delegiert.

Eine andere Variante im Umgang mit unfairen (übermäßig guten oder schlechten) Bewertungen sind automatische heuristische Verfahren, die solche Bewertungen erkennen und filtern oder deren Einfluss mindern. Beispiele für solche Techniken werden u. a. in [Del00] und [AWJI05] wiedergegeben.

Ein großes technisches Problem ist die Vermeidung von Mehrfachrezensionen einer Ressource von derselben Person. Ist jede Ressource nur genau einmal im System, so ist es leicht zu garantieren, dass von jedem angemeldeten Account nur maximal eine Bewertung für diese Ressource abgegeben wird. Bei von Benutzern erzeugten Ressourcen oder Ressourcen-Beschreibungen muss sichergestellt werden, dass Bewertungen verschiedener Beschreibungen der gleichen Ressource zusammengefasst werden können und gleichzeitig von einem Account nur eine Bewertung pro Ressource und nicht pro Beschreibung der Ressource abgegeben wird. Dieses Problem tritt z. B. in den bereits erwähnten Folksonomies auf, wenn in diesen Systemen eine Bewertung der Ressourcen möglich ist. Eine Lösung bieten Verfahren zur Duplikaterkennung. Aus der Beschreibung der Ressource wird eine Menge von Attributen ausgewählt (z. B. Bei Publikationsreferenzen der Titel, der Autor, der Editor und der Verlag) und über diese ein Hashwert berechnet. Haben zwei Publikationen den gleichen Hashwert, so gelten sie als gleich. Die Bewertungen können zusammengefasst werden und pro Account wird nur eine Bewertung zu einem Eintrag mit diesem Hashwert zugelassen.

Ungleich schwerer zu vermeiden sind Mehrfachrezensionen eines Benutzers, der sich mit

<sup>24</sup>www.imdb.com/chart/top

verschiedenen Accounts beim System anmeldet. Verschiedene E-Mail-Adressen sind ohne Weiteres zu beschaffen und so liegt es am System, seinen Benutzern die Mehrfachanmeldung zu erschweren. Eine recht sichere Variante ist die Abfrage und Verifikation von eindeutigen persönlichen Daten wie z. B. beim Post-Ident-Verfahren oder bei Authentifizierung mit einem Personalausweis. Sind derartige Sicherheitsvorkehrungen für Anwendungen wie z. B. Online-Konten bei Banken gerechtfertigt, so übersteigen sie doch den zumutbaren Aufwand für Benutzer bei Rating-Systemen.

In vielen Systemen wird zumindest die automatische (maschinelle) Mehrfachanmeldung erschwert – durch zusätzliche Aufgaben, sogenannte Captchas, die bei der Anmeldung erfüllt werden müssen. Diese Aufgaben sind für menschliche Benutzer mit geringem Aufwand, für Maschinen aber gar nicht oder zumindest nur mit hohem Aufwand lösbar. Ein typisches Beispiel ist ein Bild mit einem kurzen Stück Text, der in ein dafür vorgesehenes Textfeld eintragen muss. Der Text im Bild ist derart gestaltet, dass er für Maschinen schlecht lesbar ist und daher das schnelle automatische Generieren von Accounts erschwert. Bei vielen Bewertungssystemen genügen allerdings schon wenige Benutzerkonten, um die Bewertung einer Ressource signifikant zu beeinflussen. In solchen Fällen ist das Verhindern von automatischen Mehrfachanmeldungen kein wirksames Hindernis für den Missbrauch.

Denkbar sind noch weitere Hürden (die z. B. aus den Methoden für Spam-Bekämpfung übernommern werden können), die Benutzer mit nur einem Account leichter überwinden können als solche mit mehreren Accounts. Oft ist dabei die Zeit, die eingesetzt werden muss, um die Hürden zu überwinden, der entscheidende Faktor. Zu solchen Verfahren zählt beispielsweise eine Mindestmitgliedschaftsdauer, bevor Bewertungen abgegeben oder gezählt werden oder die Berücksichtigung von nur solchen Bewertungen, deren Benutzer regelmäßig bewerten.

#### 4.4 Auffindbarkeit in Suchmaschinen

Die in Abschnitt 4.1 genannten Gestaltungsmöglichkeiten haben bereits verdeutlicht, dass eine Einschränkung des Nutzerkreises geeignet sein kann, Gefahren hinsichtlich Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu reduzieren. Dies wird jedoch dann relativiert, wenn die Bewertungen durch direkte Sucheingaben in Suchmaschinen oder im registrierten Benutzerkreis auffindbar sind. Der BGH bewertet in seiner spickmich-Entscheidung den Umstand positiv, dass die Bewertungsergebnisse weder auf dem Portal spickmich noch in Suchmaschinen durch Eingabe des Klarnamens der bewerteten Personen auffindbar waren. Gleichzeitig stuft er die Daten aus sich heraus als "substanzarm" ein. In Bezug auf den Informationsgehalt seien diese lediglich für denjenigen Gewinn bringend, der den Bewerteten kennt. Diese Argumentation vermag im Zusammenhang mit Bewertungen von Personen zu überzeugen, die im Gegensatz zu Personen der Zeitgeschichte oder Personen mit einer wissenschaftlichen Reputation der breiten Öffentlichkeit nicht bekannt sind. Im Hinblick auf die mit dem öffentlichen Bekanntwerden von Negativbewertungen verbundenen Beeinträchtigungen verschiedener weiterer Rechte mit Verfassungsrang – z. B. der Berufsfreiheit nach Art 12 GG – können negative Bewertungen oder Rezensionen in-

des über Substanz verfügen. Zugleich kann dem wiederum entgegengebracht werden, dass das öffentliche Interesse sich gerade auf diese Personen erstreckt. Diese können daher – entsprechend der Abwägung im Rahmen des Rechts am eigenen Bild i. S. v. §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz – durch das weitergehende Allgemeininteresse gerechtfertigte Eingriffe dulden. Im Ergebnis ist die Auffindbarkeit von Bewertungen infolge einer Sucheingabe problematisch. Bei der Gestaltung eines Bewertungsportals ist im konkreten Einzelfall abzuwägen, inwiefern das öffentliche Informationsinteresse den Zugriff auf die Bewertungen deckt.

Für den Benutzer bietet die Einsehbarkeit der Daten einen großen Vorteil. Bei der Recherche im Internet – zur Suche von Waren, Literatur oder Personen – kann er direkt in einem bestimmten Portal suchen oder auf eine Suchmaschine zurückgreifen. Da Suchmaschinen das Web und damit auch die Websites von Bewertungsportalen crawlen, findet man häufig als Treffer auch die Portal-Seiten, die auf bewertete Ressourcen verweisen. Solche Treffer sind auch für die Portal-Betreiber von Interesse, da sie die Sichtbarkeit ihres Systems erhöhen

Einige Suchmaschinen ermöglichen es den Betreibern von Web-Seiten, die Informationen, die zu den Treffern der Suche angezeigt werden, aktiv zu beeinflussen. Somit können bewusst bestimmte Informationen – wie z. B. Bewertungen – auch für Personen außerhalb des beschränkten Kreises der angemeldeten Benutzer sichbar gemacht werden. Bei der Suchmaschine Google<sup>25</sup> geschieht dies z. B. durch sogenannte Rich Snippets. Mit Hilfe von Markup-Formaten, die leicht in den Quellcode einer Website integrierbar sind, kann der Webmaster eines Portals selbst angeben, was auf Trefferseiten der Suchmaschine (innerhalb eines kurzen Abschnitts zusätzlich zum Seitentitel und dem Link) angezeigt werden soll. Insbesondere sind auch Vorlagen für die Darstellung von Bewertungen vorgesehen.

## 5 Fazit

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass eine verfassungs- und rechtskonforme Gestaltung von Online-Bewertungsportalen die Berücksichtigung verschiedener – teilweise durch das spickmich-Urteil des BGH höchstrichterlich bewerteter – Merkmale erfordert, um Gefahren für personenbezogene Daten sowohl in rechtlicher als auch technischer Hinsicht abzuwenden oder zumindest zu reduzieren. Dabei muss beachtet werden, dass die sich fortschreitend entwickelnden technischen Umstände die Anpassung der gesetzlichen Rahmenbestimmungen erfordern. So sind anlässlich der rapide an Interesse gewinnenden speziellen Dienste wie z. B. Google Street View bereits erste Gesetzesinitiativen zum Schutz vor besonders schweren Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht vorgelegt worden. Im Hinblick auf soziale Netzwerke und Online-Bewertungen haben die Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich bereits Leitlinien formuliert. <sup>26</sup> Da aber

<sup>25</sup>www.google.com

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup>Sitzung des Koordinationsgremiums "Düsseldorfer Kreis" an 17./ 18. April 2008 in Wiesbaden, abrufbar unter www.datenschutz-berlin.de/attachments/469/Pressemitteilung22\_4\_Anlagen.pdf?1208934942.

im Bereich der Online-Bewertungsportale nicht nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern auch weitere (verfassungsrechtlich verankerte) Rechte der Bewerteten (z. B. die Berufs- und Wissenschaftsfreiheit) tangiert sein können, sind Gesetzesreformen in diesem Zusammenhang besonders wünschenswert. Ein besonders wirkungsvolles Instrument zur Ausgestaltung von Online-Bewertungsportalen wäre dabei die Durchführung einer Evaluation oder das Erteilen eines Datenschutzsiegels. <sup>27</sup> Eine ständige Aufgabe wird es jedoch sein, die sich immer wieder ändernden Angebote in der Praxis rechtskonform umzusetzen.

### **Danksagung**

Die Autoren danken der Deutschen Forschungsgemeinschaft, dass sie sich mit dem Inhalt des Beitrags im Rahmen des interdisziplinären Forschungsprojekts "Informationelle Selbstbestimmung im Web 2.0 (Info 2.0)" befassen konnten.

#### Literatur

- [AWJI05] Andrew Whitby Audun, Andrew Whitby, Audun Jsang und Jadwiga Indulska. Filtering Out Unfair Ratings in Bayesian Reputation Systems. 2005.
- [Bet09] Herbert Bethge. Art. 5. In Michael Sachs, Hrsg., *Grundgesetz Kommentar*. Beck Juristischer Verlag (München), 5. Auflage, 2009.
- [Del00] Chrysanthos Dellarocas. Immunizing online reputation reporting systems against unfair ratings and discriminatory behavior. In *Proceedings of the 2nd ACM conference on Electronic commerce*, EC '00, Seiten 150–157, New York, NY, USA, 2000. ACM.
- [GS08] Holger Greve und Florian Schärdel. Der digitale Pranger Bewertungsportale im Internet. MMR, 11(10):644 ff., 2008.
- [Gun10] Lukas Gundermann. Zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Bewertungsportalen am Beispiel des AOK-Arztnavigators. *VuR*, (9):329, 2010.
- [HL04] Minqing Hu und Bing Liu. Mining and summarizing customer reviews. In Proceedings of the tenth ACM SIGKDD international conference on Knowledge discovery and data mining, KDD '04, Seiten 168–177, New York, NY, USA, 2004. ACM.
- [KLH+10] Beate Krause, Hana Lerch, Andreas Hotho, Alexander Roßnagel und Gerd Stumme. Datenschutz im Web 2.0 am Beispiel des sozialen Tagging-Systems BibSonomy. Informatik-Spektrum, Seiten 1–12, 2010.
- [KP09] Johannes Kamp und Karl-Nikolaus Peifer. Datenschutz und Persönlichkeitsrecht Anwendung der Grundsätze über Produktkritik auf das Bewertungsportal "spickmich.de"? ZUM, 53:185–190, 2009.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup>So auch [Gun10]